

AOK direkt 15-09

für Steuerberater

An: Die Mitglieder der Steuerberaterverbände
Köln, Düsseldorf und Hamburg e. V.

Von: AOK Rheinland/Hamburg –
Die Gesundheitskasse

Tipps und
Infos:

Ihre persönlichen Ansprechpartner vor Ort stehen Ihnen jederzeit zur Beantwortung individueller Fragen gerne mit Rat und Tat zur Seite!

Datum: im November 2009

Seiten: 2 Seiten

Sehr geehrte Damen und Herren,
in Kooperation mit den Steuerberaterverbänden Köln, Düsseldorf und Hamburg e.V. erhalten Sie die aktuelle Ausgabe von „AOK direkt“.

AKTUELLES

Altersteilzeit: Förderung durch die Bundesagentur läuft zum Jahresende aus

Mit den Regelungen des Altersteilzeitgesetzes soll Arbeitnehmern, die mindestens das 55. Lebensjahr vollendet haben, ein vorzeitiger, gleitender Übergang in den Ruhestand ermöglicht werden.

Das Prinzip ist dabei einfach: Die Arbeitszeit des Arbeitnehmers wird auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit verringert. Um den finanziellen Verlust des Beschäftigten während der Altersteilzeit und ebenso bei dessen späteren Rentenansprüchen zu mindern, stockt der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt auf. Darüber hinaus zahlt der Arbeitgeber zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung des Arbeitnehmers.

Keine Förderung mehr ab 1. Januar 2010

Die zusätzlichen Leistungen (Aufstockungsbetrag zum Arbeitsentgelt und zusätzlicher Beitrag zur Rentenversicherung) werden dem Arbeitgeber bislang von der Bundesagentur für Arbeit erstattet – vorausgesetzt, der durch Altersteilzeit frei werdende Arbeitsplatz wird durch Einstellung eines arbeitslosen Arbeitnehmers oder eines Auszubildenden bzw. durch Übernahme eines Auszubildenden nach Abschluss der Lehre wieder besetzt.

Dieser Erstattungsanspruch ist jedoch befristet. Er gilt nur noch für Altersteilzeitarbeit, die vor dem 1. Januar 2010 begonnen hat.

Altersteilzeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinne kann allerdings auch nach Ablauf dieses Jahres noch angetreten werden – und zwar so lange wie das Altersteilzeitgesetz, die entsprechenden steuerrechtlichen Regelungen und die Vorgaben im Sozialgesetzbuch nicht aufgehoben werden.

Der Arbeitgeber muss dazu das Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers für längstens sechs Jahre entsprechend den Vorgaben des Altersteilzeitgesetzes aufstocken und weiterhin zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge entrichten.

Trends & Tipps 2010

Mit der Seminarreihe „Trends & Tipps 2010“ informiert die AOK Rheinland/Hamburg aktuell über alle zum Jahreswechsel relevanten Änderungen in der Sozialversicherung. Unter www.aok-business.de/rh finden Sie eine Übersicht der Themen und Termine. Dort können Sie sich ab sofort online anmelden.

Bitte vormerken: Expertenchat ELENA

Am 3. und am 17. Dezember 2009 können Sie Ihre Fragen rund um das Thema **Elektronischer Entgeltnachweis (ELENA)** in unserem **AOK-Expertenchat** stellen. Jeweils von **14 bis 16 Uhr** stehen Ihnen die Experten unter www.aok-business.de/rh für Tipps und Infos zur Verfügung.

URTEILE IN KÜRZE

Kostenübernahme für Vorsorgeuntersuchungen: Kein geldwerter Vorteil

Übernimmt ein Arbeitgeber die Kosten für medizinische Vorsorgeuntersuchungen seiner leitenden Angestellten, so entsteht daraus laut einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf kein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil für die betreffenden Mitarbeiter.

Ein Unternehmen hatte geklagt, weil das Finanzamt die Kosten für den alle zwei Jahre stattfindenden Gesundheitscheck seiner Manager als zu versteuernden Arbeitslohn behandelt hatte. Zu Unrecht, entschied das Finanzgericht. Zuwendungen eines Arbeitgebers an seine Beschäftigten unterlägen nur dann der Steuerpflicht, wenn sie zu einer Bereicherung des Arbeitnehmers führen. Dafür fehle im vorliegenden Fall der wirtschaftliche Wert.

Hätte das klagende Unternehmen die Untersuchungskosten nicht aus der Firmenkasse bezahlt, wären sie von den Krankenversicherungen der Angestellten übernommen worden. Den Mitarbeitern sei daher kein geldwerter Vorteil entstanden. Das Gericht wies außerdem darauf hin, dass die Untersuchungen vorwiegend im Interesse der Firma gelegen hätten und keine Gegenleistung für die Arbeit der Beschäftigten seien (AZ: 15 K 2727/08 L).

Keine Akteneinsicht nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Ein Arbeitnehmer hat nach Beendigung seines Arbeitsvertrags keinen Anspruch auf Einsicht in seine Personalakte. Das Bayerische Landesarbeitsgericht (LAG) in München erklärte, ein Arbeitnehmer könne zu diesem Zeitpunkt auch eine zuvor unrechtmäßig erteilte Abmahnung nicht mehr streichen lassen.

Mit diesem Urteil wies das LAG die Klage eines Büroleiters ab. Der hatte von seinem ehemaligen Arbeitgeber verlangt, seine Personalakte einsehen zu können. Seinen Antrag hatte er damit begründet, gegen

einen zu Unrecht erfolgten Vorwurf seines damaligen Chefs vorgehen zu wollen. Laut Feststellung des Gerichts hat zwar jeder Mitarbeiter das Recht, seine Akte einzusehen. Dieses Recht erlischt nach Meinung der Richter jedoch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses. In beiderseitigem Interesse habe der Beschäftigte dann auch keinen Anspruch mehr auf eine nachträgliche Entfernung einer unrechtmäßig erteilten Abmahnung. Eine Ausnahme sei nur zulässig, wenn die Abmahnung dem Arbeitnehmer in seinem neuen Betrieb schaden könne (AZ: 11 Sa 460/08).

Betriebssportverein: Mitglieder nicht immer unfallversichert

Der Sportunfall eines Arbeitnehmers innerhalb eines Betriebssportvereins ist laut einem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) nur dann gesetzlich unfallversichert, wenn im Wesentlichen nur Betriebsangehörige Zugang zu dem Sportclub haben.

Mit seinem Urteil wies das BSG die Klage eines Straßenbahnfahrers ab. Er hatte sich während einer Sportveranstaltung in seinem Verein eine Verletzung zugezogen. Sein Arbeitgeber hatte den Sportverein zwar gegründet, laut Satzung hatten aber auch Betriebsfremde Zugang zu den sportlichen Veranstaltungen. Die Unfallversicherung lehnte deshalb die Kostenübernahme für die Verletzung des Klägers ab.

Zu Recht, so das BSG. Die Berufsgenossenschaft sei zur Kostenübernahme nur verpflichtet, wenn allein Betriebsangehörige bzw. Pensionäre und deren Familienmitglieder an dem Sport teilnehmen und so ein enger Zusammenhang zu dem Unternehmen besteht (AZ: B 2 U 29/08 R).

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

AOK Rheinland/Hamburg
Die Gesundheitskasse